

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 6 August 1918.

### Inhalt

**Gesetz:** die Änderung des Artikels 3 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes betreffend.

**Verordnungen:** des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Umsatzsteuergesetzes betreffend; den Vollzug des Reichsteuergesetzes betreffend.

**Verordnung:** der stellvertretenden Kommandierenden Generale des XIV., XV. und XXI. Armeekorps und des Gouverneurs der Festung Straßburg: Nachtrag zu der gemeinsam von den stellvertretenden Kommandierenden Generalen des XIV., XV. und XXI. Armeekorps und dem Gouverneur der Festung Straßburg unterm 10. Dezember 1917 erlassenen Verordnung über die Zulassung der von Deutschland aus über die Niederlande und von den Niederlanden aus auf dem Wasserwege nach dem Clappengebiete der IV. Armee kommenden Personen und Fahrzeuge betreffend.

### Gesetz.

(Vom 1. August 1918.)

Die Änderung des Artikels 3 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

In Artikel 3 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 226) werden die Worte „2 000 M“ ersetzt durch „4 000 M“.

Gegeben zu Schloß Eberstein, den 1. August 1918.

**Friedrich.**

Rheinboldt.

Auf Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
F. R. Müller.

### Verordnung.

(Vom 31. Juli 1918.)

Den Vollzug des Umsatzsteuergesetzes betreffend.

Zum Vollzug der Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918, Reichs-Gesetzblatt Seite 779 ff., und der hierzu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen verordnen wir auf Grund der Landesherrlichen Verordnung vom 12. Juli 1918, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 220, was folgt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

## § 1.

- Umsatzsteuer-  
amt und Ober-  
behörde.
1. Mit der Verwaltung und Erhebung der Umsatzsteuer sowie mit der Führung des Verwaltungsstrafverfahrens werden, je für ihren Landessteuerbezirk, die Finanzämter und Hauptsteuerämter (Umsatzsteuerämter) betraut.
2. Oberbehörde ist die Zoll- und Steuerdirektion.

## § 2.

- Bescheinigung  
für gewerbliche  
Weiter-  
veräußerer.
- Die in § 20 des Gesetzes vorgesehene Bescheinigung stellt das für den Weiterveräußerer zuständige Umsatzsteueramt aus.

## § 3.

- Umsatzsteuer-  
amt für Reichs-  
und Staats-  
betriebe.
- Zuständiges Umsatzsteueramt für die staatlichen Betriebe mit Einschluß der Reichsbetriebe ist das Finanzamt Karlsruhe.

## § 4.

- Anmeldungs-  
pflicht.
1. Alle Personen und Gesellschaften, die wegen ihrer gewerblichen Lieferungen und Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, müssen sich bis zum 1. September 1918 bei dem für sie zuständigen Umsatzsteueramt anmelden. Die für das Kalenderjahr 1917 zur Warenumsatzsteuer veranlagten Personen und Gesellschaften können diese Anmeldung unterlassen.
2. Wer Luxusgegenstände im Groß- oder Kleinhandel vertreibt, muß diese Anmeldung schon bis zum 15. August 1918 einreichen, und zwar auch dann, wenn er schon bisher zur Warenumsatzsteuer veranlagt war.

## § 5.

- Rechtsmittel.
1. Gegen den Steuerbescheid kann der Steuerpflichtige Einsprache beim Umsatzsteueramt und gegen die hierauf ergehende Entscheidung des Umsatzsteueramts Beschwerde bei der Zoll- und Steuerdirektion erheben. Jedes dieser Rechtsmittel ist binnen einer Klotfrist von vierzehn Tagen anzubringen; die Frist läuft von der Zustellung des Steuerbescheids oder der Entscheidung auf die Einsprache.
2. Die Entscheidung auf die Einsprache und ebenso die Entscheidung auf die Beschwerde muß mit Gründen versehen sein und zugestellt werden.
3. Auch bei Einlegung eines Rechtsmittels muß der Steuerpflichtige die angeforderte Abgabe in der vorgesehenen Frist entrichten.

Karlsruhe, den 31. Juli 1918.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. B.

Schellenberg.

Dr. Fejzer.